

STRAßENREINIGUNG, WINTERDIENST UND GEBÜHREN



**Städtische Betriebe Buxtehude
Apensener Straße 196
21614 Buxtehude**

www.staedtischebetriebe-buxtehude.de/baubetrieb/strassenreinigung

Liebe Grundstückseigentümerinnen, liebe Grundstückseigentümer!

Die Straßenreinigung und mit ihr der Winterdienst sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist jedoch nicht nur mit dem gesetzlichen Auftrag zu erklären, vielmehr stehen Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Stadtbildes im Vordergrund, also Serviceleistungen für die Allgemeinheit.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, bedarf es einer umfassenden Organisation, Logistik und rechtlichen Ausgestaltung. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind also kein Selbstzweck, sondern Dienst für die Bürgerinnen und Bürger in der Hansestadt Buxtehude.

Diese Dienstleistungen können nicht zum Nulltarif erbracht werden. Straßenreinigung und Gebührenerhebung bilden von daher eine untrennbare Einheit. Für alle zum Nutzen, von allen finanziert – mit dieser einfachen Formel lässt sich die Wechselwirkung zwischen der kommunalen Leistung und der geforderten Gegenleistung am besten beschreiben.

Diese Informationsbroschüre soll Ihnen dabei helfen, das rechtliche „Konstrukt“ der Straßenreinigung nachvollziehen zu können und insbesondere die hieraus entstehenden Pflichten zur Reinigung und den Winterdienst näher bringen. Dabei stehen wir Ihnen für Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Städtischen Betriebe Buxtehude

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeines	
Was umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst?	3
Wie ist die Straßenreinigung in der Hansestadt Buxtehude geregelt? ...	4
Warum mussten die Satzungen und Verordnung zur Straßenreinigung geändert werden? ..	5
Welche Änderungen betreffen (unabhängig von einer Gebührenpflicht) alle Buxtehuder Grundstückseigentümer/innen?	5
Hinweise und Erläuterungen zur Gebühr	
Warum muss ich überhaupt Straßenreinigungsgebühren zahlen?	6
Ab wann werden Straßenreinigungsgebühren erhoben?	6
Nach welchem Modell werden die Straßenreinigungsgebühren erhoben? ..	6
Was ist der Quadratwurzelmaßstab bzw. ein Buchgrundstück?	7
Ist die neue Berechnung gerechter als die Bisherige?	7
Wie hoch sind die Gebühren für die Straßenreinigung?	8
Wie berechnet sich die Gebühr?	8
Wer muss die Gebühr bezahlen?	9
Hat die Art der Grundstücksnutzung Einfluss auf die Gebührenpflicht?	9
Wie werden Eckgrundstücke bzw. Mehrfachanlieger behandelt?	10
Was ist, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin? ...	10
Mitteilungspflichten und Auskünfte	
Habe ich Mitteilungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen? ...	10
Wo kann ich weitere Auskünfte erhalten?	11
Visualisierungsbeispiele	
Nr. 1 Beispiel: Reinigungspflicht Anlieger / Hinterlieger	12
Nr. 2 Beispiele: Veranlagung Anlieger / Hinterlieger	13
Nr. 3 Beispiele: Veranlagung Eckgrundstücke / Mehrfachanlieger ...	15

Was umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst?

Grundsätzlich ist die Hansestadt Buxtehude für die verkehrsmäßige Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Dabei obliegt der Hansestadt die Organisation darüber, dass die Benutzung der Verkehrsflächen möglichst gefahrlos erfolgen kann.

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Bedeutung einer Straße, ihrer Lage und Örtlichkeit sowie nach Verkehrsaufkommen und Verkehrszusammensetzung unter Berücksichtigung besonderer Gefahrenumstände.

Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen von den Fahrbahnen der Straßen sowie den Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen. Zu den Verunreinigungen zählen u.a. Laub, Äste, Unkraut, Scherben, Ölsuren oder Unrat.

Der Winterdienst umfasst vorrangig das Schneeräumen und Bestreuen auf Fahrbahnen, Wegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen bei Schnee und Eisglätte. Über den Einsatz des Winterdienstes wird je nach Wetterverhältnissen entschieden. Die Daten zur aktuellen Wetterlage werden täglich angefordert. Dazu besteht für die Wintermonate ein besonderer Bereitschaftsdienst.

Die Ausführung des Winterdienstes erfordert die Aufstellung eines Räum- und Streuplanes, in dem die zu sichernden Verkehrsflächen nach dem Grad der Dringlichkeit ihrer Sicherung aufgeführt sind. Das Ausmaß des Winterdienstes orientiert sich dabei nicht zwangsläufig an der Häufigkeit der Straßenreinigung, die Einsatzpläne werden vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erstellt. Vorrangig ist der Winterdienst daher in Straßen und Straßenabschnitten mit hoher Verkehrsbedeutung und an gefährlichen Stellen durchzuführen.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst für die Fahrbahnen von Straßen und Gehwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen können von der Kommune auf die Grundstückseigentümer übertragen bzw. diesen auferlegt werden, soweit die Verkehrsverhältnisse dies zulassen. In der Regel erfolgt eine differenzierte Zuteilung der Reinigungspflichten, so dass z.B. Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege sowie Fahrbahnen mit geringerer Verkehrsbedeutung von den Grundstückseigentümern zu reinigen und der Winterdienst durchzuführen ist. Hingegen werden Fahrbahnen von Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung durch die Kommune gereinigt bzw. der Winterdienst ausgeführt. Die Entscheidung darüber, wer für die Reinigung oder den Winterdienst verantwortlich ist, trifft die Hansestadt Buxtehude und regelt dies durch Satzung und/oder Verordnung.

Wie ist die Straßenreinigung in der Hansestadt Buxtehude geregelt?

Die bisherigen Regelungen in Bezug auf die Straßenreinigung (Satzungen und Verordnung) wurden teilweise neu aufgestellt und durch den Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 18.02.2019 beschlossen. Die Straßenreinigung erfolgt auf Grundlage der drei nachfolgenden Regelwerke:

1. Straßenreinigungssatzung mit der Anlage Straßenverzeichnis:
Die Straßenreinigungssatzung regelt die grundsätzliche Verantwortung für die Reinigung und den Winterdienst der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
Die Reinigung und der Winterdienst der Gehwege sowie der kombinierten Geh- und Radwege werden dabei grundsätzlich den Grundstückseigentümern übertragen.
Für einen Großteil der öffentlichen Straßen übernimmt die Hansestadt Buxtehude die Reinigung bzw. den Winterdienst der Fahrbahnen auch weiterhin gegen Erhebung von Gebühren.
Ob die Reinigung bzw. der Winterdienst der Fahrbahn einer Straße durch die Hansestadt Buxtehude durchgeführt wird und nach welcher Reinigungs- oder Winterdienstklasse diese gereinigt wird, ist aus der Anlage Straßenverzeichnis ersichtlich. Die Reinigung bzw. der Winterdienst der Fahrbahnen von Straßen, die nicht von der Hansestadt Buxtehude ausgeführt wird, wird den Grundstückseigentümern übertragen.
2. Straßenreinigungsgebührensatzung:
Sofern die Hansestadt Buxtehude die Reinigung bzw. den Winterdienst der Fahrbahn einer Straße übernimmt, werden von den Grundstückseigentümern Gebühren erhoben. Welche Grundstückseigentümer (z.B. Anlieger/Hinterlieger) gebührenpflichtig sind, nach welchem Maßstab und in welcher Höhe die Gebühren verteilt werden sowie weitere Definitionen, sind in der Straßenreinigungsgebührensatzung geregelt.
3. Straßenreinigungsverordnung:
Für die zur Reinigung bzw. Winterdienst verpflichteten Grundstückseigentümer finden sich in der Straßenreinigungsverordnung Bestimmungen nach der Art und dem Umfang für die Ausführung der Reinigung bzw. den Winterdienst auf Fahrbahnen und den Gehwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen.

Die aktuellen Fassungen der vorstehenden Satzungen und Verordnung können von der Internetseite der Städtischen Betriebe Buxtehude

(www.staedtischebetriebe-buxtehude.de/baubetrieb/informationen)

heruntergeladen werden.

Warum mussten die Satzungen und Verordnung zur Straßenreinigung geändert werden?

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.01.2017, 9 LB 194/16, die Straßenreinigungsgebührensatzung einer niedersächsischen Kommune für unwirksam erklärt. Zu dem Gebührenmaßstab hat das Gericht besonders bemängelt, dass

- die Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs bestimmte Sonderformen von Grundstücken bevorzugt (z. B. sogenannte Pfeifenstielgrundstücke),
- die Regelung für die Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt sei,
- einige Grundstücke gar nicht gebührenpflichtig sind und dass
- es nicht zulässig sei, mehrere Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

Da auch die bisherige Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Buxtehude gleiche oder ähnliche Regelungen enthielt, ergab sich die Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Satzung.

Zudem wurde durch eine Gesetzesänderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 52 Abs. 3 S. 4 NStrG, 01.03.2017) der Gemeindeanteil für die gesamte Einrichtung Straßenreinigung auf 25 % festgesetzt. Der Gemeindeanteil der Hansestadt Buxtehude lag bisher für die Reinigung bzw. Winterdienst der Fahrbahnen von Straßen bei 20 % bzw. in den Fußgängerzonen bei 40 %. Insgesamt wurde daher auch die bisherige Gebührenkalkulation neu aufgestellt.

Einhergehend mit den notwendigen Änderungen durch die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung wurden auch Anpassungen bei der Straßenreinigungssatzung mit der Anlage Straßenverzeichnis sowie die Straßenreinigungsverordnung vorgenommen und entsprechend aufeinander abgestimmt.

Welche Änderungen (unabhängig von einer Gebührenpflicht) betreffen alle Buxtehuder Grundstückseigentümer/innen?

Bisher wurde die Reinigung und der Winterdienst der Gehwege sowie der kombinierten Geh- und Radwege -und bei Fahrbahnen von Straßen, die nicht durch die Hansestadt Buxtehude gereinigt werden lediglich den angrenzenden Grundstückseigentümern (Anliegergrundstücken) auferlegt.

Mit den Änderungen zur Straßenreinigungssatzung werden neben den an die Straße angrenzenden Grundstücke (Anliegergrundstücke), auch die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke) zur Reinigung verpflichtet. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn von der zu reinigenden Straße eine rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit besteht - Diese kann z.B. über ein weiteres Grundstück (Zuwegung) oder einem Weg erfolgen. Die Reihenfolge der wechselnden Reinigungspflicht wird in § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung geregelt.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung finden Sie auf Seite 12.

Warum muss ich überhaupt Straßenreinigungsgebühren zahlen?

Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch eine Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben.

Die Gebühren für die Straßenreinigung werden für die eigentliche Reinigungsleistung erhoben, wohingegen die Gebühren für den Winterdienst auch Vorhalteleistungen (z.B. Einlagerung von Streugut oder die Wartung des Fuhrparks) beinhalten.

Ab wann werden Straßenreinigungsgebühren erhoben?

Da die bisherige Straßenreinigungsgebührensatzung durch den Rat der Hansestadt Buxtehude zum 01.01.2018 aufgehoben worden ist, wurden für das Jahr 2018 keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Die neue Satzung ist am 01.04.2019 in Kraft getreten. Somit werden ab diesem Zeitpunkt wieder Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch einen gesonderten Straßenreinigungsgebührenbescheid.

Nach welchem Modell werden die Straßenreinigungsgebühren erhoben?

Die Hansestadt Buxtehude hat die Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ab dem Jahr 2019 umgestellt. Die Gebühren werden nunmehr aus der Quadratwurzel der amtlichen Fläche des Buchgrundstückes berechnet (Quadratwurzelmaßstab). Bis Ende 2017 war die Länge der Grundstücksgrenze zur gereinigten Straße für die Bemessung der Gebühren maßgeblich (Frontmetermaßstab).

Beim bisherigen Frontmetermaßstab hatte die individuelle Form, Ausrichtung und Lage eines Grundstückes zur gereinigten Straße Einfluss auf die Gebührenhöhe. Die Rechtsprechung hat zur Anwendung des Frontmetermaßstabes in einigen Bereichen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt und sehr hohe Anforderungen an den Frontmetermaßstab formuliert.

Aus diesem Grund hat sich die Hansestadt Buxtehude für den Wechsel zu dem Quadratwurzelmaßstab entschieden. Hierbei haben Zufälligkeiten, die sich aus der Form oder Zuschnitt eines Buchgrundstückes ergeben, keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich wird die von der Rechtsprechung geforderte Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes gewährleistet.

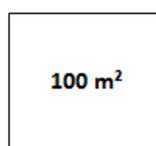
Was ist der Quadratwurzelmaßstab bzw. ein Buchgrundstück?

Der Quadratwurzelmaßstab ist ein flächenbezogener Maßstab. Hierzu wird die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Buchgrundstückes gezogen.

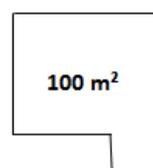
Ein Buchgrundstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen. Welche Flurstücke ein Buchgrundstück bilden, bestimmt sich anhand der im Grundbuchblatt unter der gleichen laufenden Nummer eingetragenen Flurstücke. Jedes Buchgrundstück ist dabei einzeln zu bewerten und zur Straßenreinigungsgebühr heranzuziehen.

Beispiel: Buchgrundstück mit einer Fläche von 100 m²

Formel: $\sqrt{100 \text{ m}^2} = 10 \text{ m}$ Berechnungsfaktor



Berechnungsfaktor = 10 m



Berechnungsfaktor = 10 m

Ist die neue Berechnung gerechter als die Bisherige?

Nach ständiger Rechtsprechung muss es sich beim Gebührenmaßstab um einen grundstücksbezogenen Maßstab handeln. Mit anderen Worten: Eine „Kopfpauschale“ ist ebenso wenig zulässig wie eine Umlage nach der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte. Als zulässige grundstücksbezogene Maßstäbe sind der Frontmetermaßstab, der Flächenmaßstab und der Quadratwurzelmaßstab anerkannt.

Einen von allen Gebührenpflichtigen als gerecht empfundenen Gebührenmaßstab wird es nicht geben. Unabhängig vom gewählten Veranlagungsmaßstab wird es immer eine Vielzahl von Gebührenpflichtigen geben, die sich individuell ungerecht behandelt fühlen werden. Aufgabe und Ziel der Hansestadt Buxtehude muss es aber sein, eine gerechte Veranlagung innerhalb der gesamten Einrichtung „Straßenreinigung“, die auch die größtmögliche Rechtssicherheit darstellt, zu erreichen. Dieses Ziel wird am ehesten mit dem Gebührenmaßstab „Quadratwurzel aus der amtlichen Grundstücksfläche“ erreicht.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen: Unabhängig vom Verteilungsmaßstab werden lediglich die tatsächlichen Kosten der Straßenreinigung auf die Gebührenpflichtigen umgelegt und keine Mehreinnahmen erzielt.

Wie hoch sind die Gebühren für die Straßenreinigung?

Grundsätzlich sollen die Straßenreinigungsgebühren die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der z.B. auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Hansestadt Buxtehude (derzeit 25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG).

Die Gebührentarife sind in § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegt. Die Straßenreinigung für Fahrbahnen von Straßen unterteilt sich in je zwei Reinigungsklassen für den Sommerdienst (RK I und RK II) sowie für den Winterdienst (WK I und WK II). Die Höhe des Gebührentarifes ergibt sich aus der für die Straße zugeordneten Reinigungs- bzw. Winterdienstklasse. Der Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung ist zu entnehmen, zu welcher Reinigungs- und Winterdienstklasse eine Straße gehört.

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse	I	(Reinigung 1 – 3-mal die Woche)	= 35,29 €
Reinigungsklasse	II	(Reinigung alle 14 Tage)	= 2,55 €

Winterdienstklasse I	(Höchste Priorität)	= 0,61 €
Winterdienstklasse II	(Nachrangige Priorität)	= 0,61 €

In Bezug auf die Winterdienstklassen I und II wird angemerkt, dass sich die jeweiligen Gebührentarife in der Höhe nicht verändern, da sich die Qualität des Winterdienstes inhaltlich nicht unterscheidet sondern lediglich in Form der zeitlichen Ausführung. Die Prioritäten drücken einzig aus, welche Straßen im Winter aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bevorzugt (z.B. Hauptverkehrsstraßen) bzw. nachgelagert (z.B. Anliegerstraßen) gereinigt werden. In der Vergangenheit wurden in der Regel alle Straßen, für die satzungsgemäß ein Winterdienst vorgesehen ist, auch am selben Tag gereinigt. Deshalb sind gemäß Rechtsprechung unterschiedliche Gebührentarife nicht erforderlich.

Wie berechnet sich die Gebühr?

Beispiel: -Buchgrundstück mit einer amtlichen Fläche von 750 m²
-Zuordnung zur Abtstraße (Einstufung in RK II / WK II)

1.) Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Buchgrundstückes
($\sqrt{750 \text{ m}^2}$) = 27,38 m (gerundet = 27 m)

2.) Berechnungsfaktor (gerundet) x Tarif = Jahresgebühr

3.)	RK II =	27 x 2,55 €	=	68,85 €
	WK II =	27 x 0,61 €	=	16,47 €

Jahresgebühr = 85,32 €

Wer muss die Gebühren zahlen?

Im Falle der Straßenreinigungsgebühren handelt es sich um sogenannte grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer der Buchgrundstücke, die an gereinigten Straßen, Wege oder Plätze anliegen (Anliegergrundstücke) sowie ihnen gleichgestellte Personen.

Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an gereinigte Straßen, Wege oder Plätze anliegen, jedoch eine tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit z.B. über die Zuwegung eines weiteren Grundstückes besitzen (Hinterliegergrundstücke) sowie die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungs- oder Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner (z.B. im Falle einer Wohnungseigentümergeinschaft).

Veranlagungsbeispiele finden Sie auf den Seiten 13/14.

Hat die Art der Grundstücksnutzung Einfluss auf die Gebührenpflicht?

Die Grundstückseigentümer (An- und Hinterlieger) der gereinigten Straßen, Wege oder Plätze gelten nach § 52 Abs. 3 NStrG als Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ im Sinne des kommunalen Abgabenrechts. Die Benutzer sind im Umfang der Inanspruchnahme und unter Beachtung des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu veranlagern.

Bei der Straßenreinigung entspricht die „Inanspruchnahme“ dem Vorteil, den ein Grundstück davon erfährt, dass die vor dem Grundstück verlaufende gesamte Straße in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Ein Wahlrecht, ob die Grundstückseigentümer die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ in Anspruch nehmen wollen oder nicht besteht insofern nicht.

Für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung als Benutzer der Einrichtung sind die Eigentümer somit entsprechend heranzuziehen. Hierfür muss für das Grundstück u.a. lediglich eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzungsmöglichkeit bestehen. Dabei wird darauf abgestellt, dass die grundsätzliche wirtschaftliche oder verkehrliche Möglichkeit der Benutzung bestehen muss und nicht darauf, wie das Grundstück tatsächlich genutzt wird. Nur in extremen Ausnahmefällen werden Grundstücke deshalb nicht zur Straßenreinigungsgebühr veranlagt.

Somit unterliegen zukünftig u.a. auch landwirtschaftliche Flächen, Schienengrundstücke, Grünanlagen, Wälder und in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke der Gebühr. Übrigens: Auch im Eigentum der Hansestadt Buxtehude stehende Grundstücke (Schulen, Kindergärten, Sportplätze, Spielplätze, Friedhöfe, usw.) werden in die Verteilung der umlagefähigen Kosten einbezogen und zu den Straßenreinigungsgebühren veranlagt.

Wie werden Eckgrundstücke bzw. Mehrfachanlieger behandelt?

Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung).

Veranlagungsbeispiele finden Sie auf den Seiten 15-17.

Was ist, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin?

Das Widerspruchsverfahren ist in Niedersachsen seit 2005 abgeschafft. Das hat zur Folge, dass ein Gebührenbescheid nur noch durch eine Klage angefochten werden kann. Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsmittelbelehrung auf dem Gebührenbescheid.

Vor Klageerhebung empfehlen wir Ihnen daher, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Habe ich Mitteilungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen?

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die Städtischen Betriebe Buxtehude – Abteilung Baubetrieb über Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressen unaufgefordert zu informieren.

Es erfolgt kein automatischer Datenabgleich über die Änderung von Eigentumsverhältnissen bzw. personenbezogenen Daten. Mit Ihrer Unterstützung können Änderungen aber zeitnah bearbeitet werden.

Anschriftenänderungen:

Bitte geben Sie Anschriften oder Namensänderungen (z. B. bei Eheschließung) umgehend bekannt. So werden Zustellschwierigkeiten vermieden.

Ich habe ein Grundstück verkauft bzw. gekauft:

Teilen Sie dies bitte unverzüglich schriftlich mit und legen Sie eine Kopie des Kaufvertrages / Grundbuchauszuges bei. So kann ein Eigentumswechsel umgehend bearbeitet und der Verkäufer möglichst schnell von der Gebührenpflicht befreit werden.

Mein Grundstück wurde geteilt und ich habe einen Teil verkauft:

Wenn Ihr Grundstück geteilt wurde, geben Sie dies bitte schriftlich bekannt, da eine Teilung zu einer Änderung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (durch Neuanpassung der Bemessungsgrundlagen) führen kann. Außerdem empfiehlt es sich, stets Kopien der entsprechenden Grundbuchauszüge beizufügen, denn auf diese Weise können Änderungen zügiger bearbeitet werden.

Verwalterwechsel/Änderung des Zustellvertreters:

Bitte teilen Sie eine solche Änderung den Städtischen Betrieben Buxtehude – Abteilung Baubetrieb unverzüglich schriftlich mit, hierdurch können Zustellschwierigkeiten vermieden werden.

Ich habe geerbt:

Geben Sie die Eigentumsänderung bitte umgehend schriftlich bekannt und weisen Sie diese entsprechend nach (z.B. Erbschein, Grundbuchauszug).

Änderungen im Zahlungsverkehr:

Bitte unterrichten Sie die Städtischen Betriebe Buxtehude – Abteilung Baubetrieb über jede Änderung Ihrer Bankverbindung, da hierdurch Schwierigkeiten beim Zahlungsverkehr vermieden werden.

Wo kann ich weitere Auskünfte erhalten?

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der

Städtischen Betriebe Buxtehude
Abteilung Baubetrieb
Melkerstieg 25
21614 Buxtehude
Tel.: 0 41 61 / 727 – 341
E-Mail: strassenreinigung@staedtischebetriebe-buxtehude.de

gerne zur Verfügung.

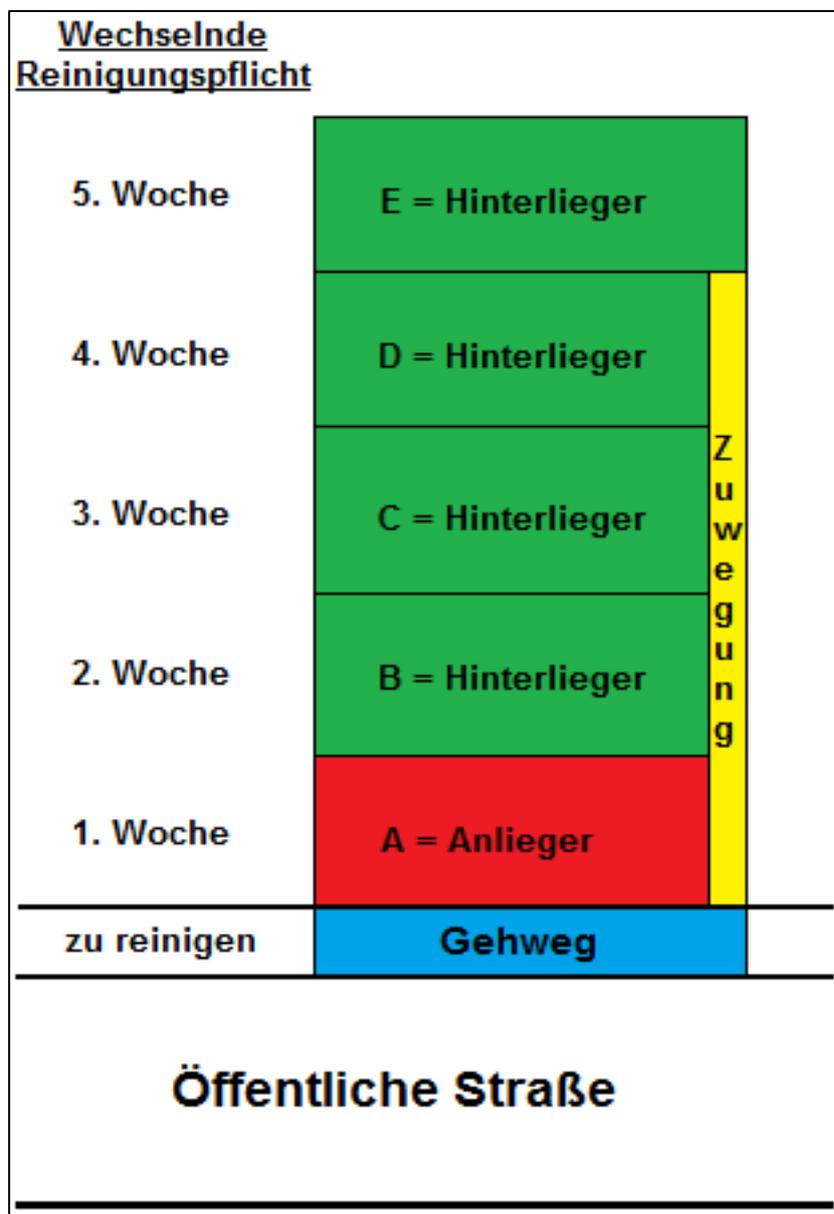
Stand: 01.01.2024

Visualisierungsbeispiele

Nr. 1

Beispiel: Reinigungspflicht Anlieger / Hinterlieger

Bisher wurde ausschließlich dem Anlieger (A) die Reinigung sowie Ausführung des Winterdienstes für den vor seinem Grundstück verlaufenden Straßen- bzw. Gehwegabschnitt auferlegt. Nunmehr bilden Anlieger (A) sowie die Hinterlieger (B-E) eine Reinigungseinheit, ihnen allen wird eine wechselnde Reinigungspflicht auferlegt. Die Verantwortlichkeit für Reinigung und den Winterdienst wechselt nun von Woche zu Woche, jährlich neue beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr bei (A) und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger (B, C, ...).



Nr. 2

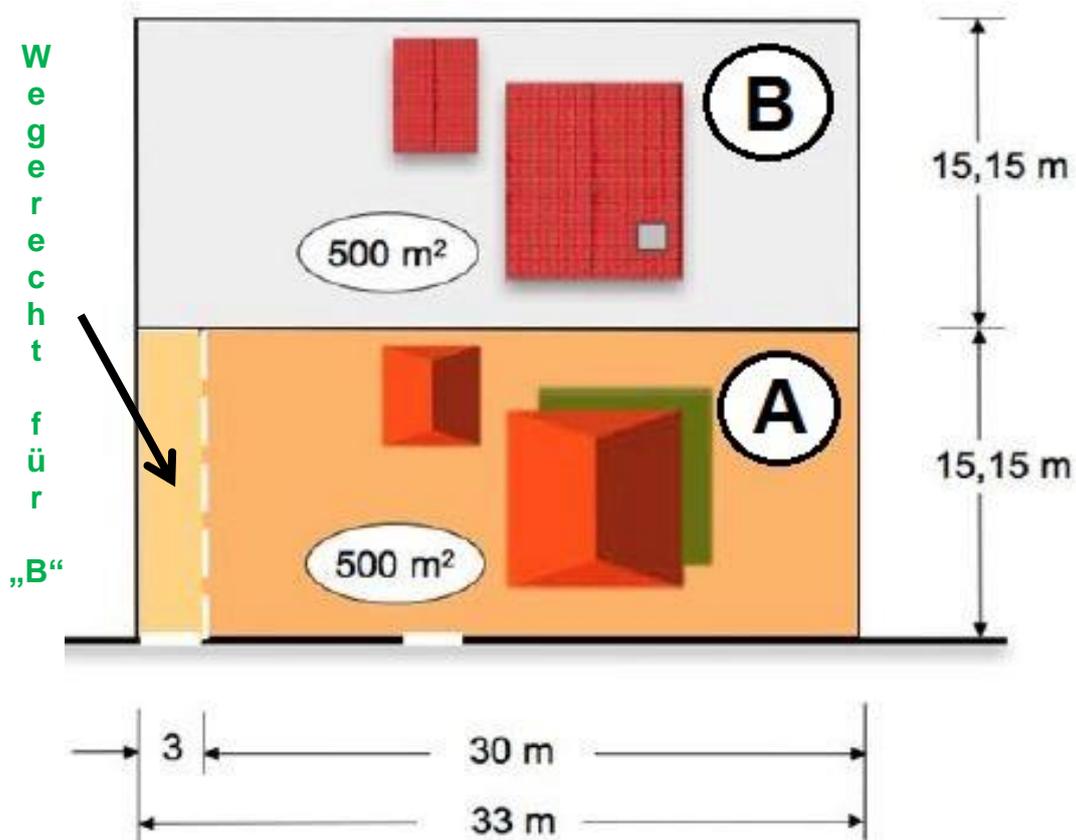
Beispiele: Veranlagung Anlieger / Hinterlieger

Anhand der folgenden fiktiven Buchgrundstücke mit einer Fläche von jeweils 500 m² wird die bisherige Veranlagungspraxis nach dem Frontmetermaßstab (Anliegergrundstücke = angrenzende Grundstückslinie / Hinterliegergrundstücke = Schmalseite des Grundstückes) mit der neuen Veranlagung nach dem Quadratwurzelmaßstab gegenübergestellt:

Beispiel 2a:

Musterstraße mit bisheriger Sommer-/Winterreinigung (bis 2017) bzw. Reinigungsklasse II/Winterdienstklasse I (ab 2019):

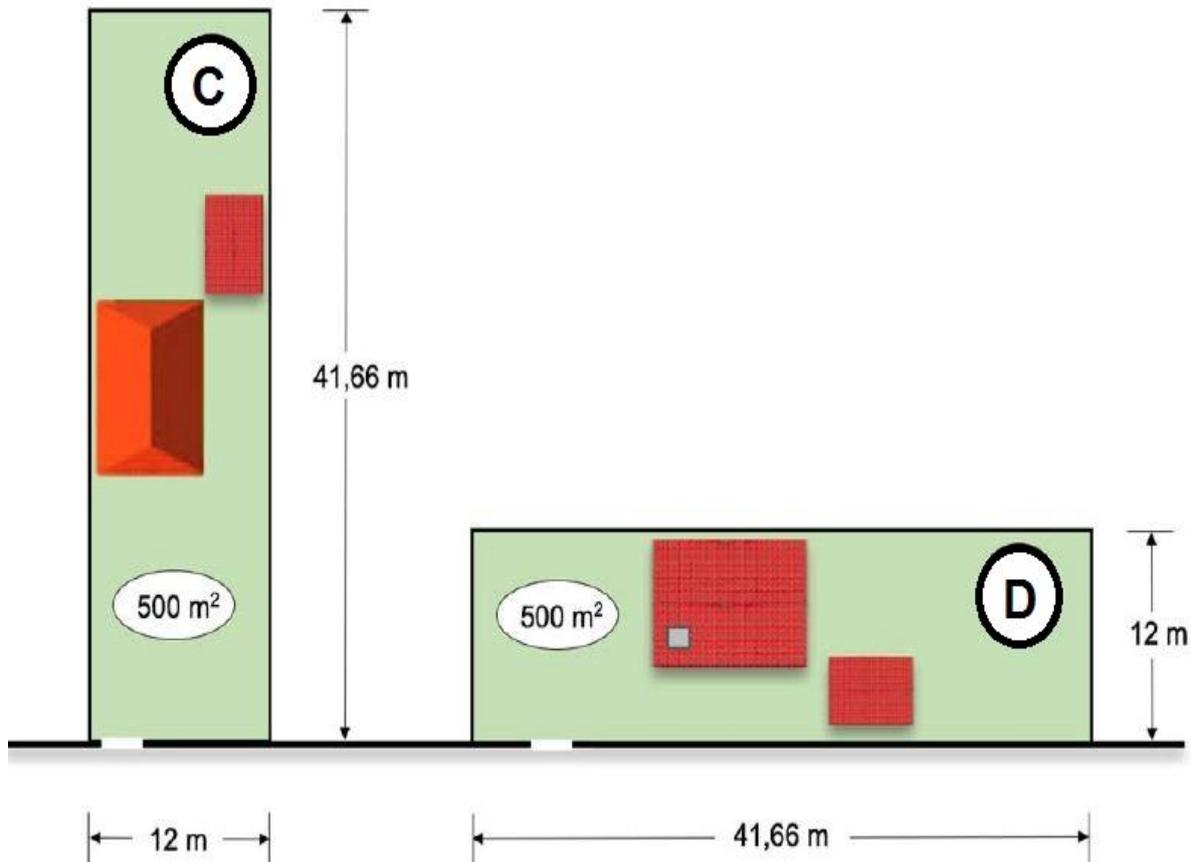
Frontmetermaßstab bis 2017 (Tarif x Frontmeter)	Quadratwurzelmaßstab ab 2019 (Tarif x Quadratwurzel in m)
<u>A = 33,00 Frontmeter</u>	$\sqrt{500 \text{ m}^2} = 22,4 \text{ m}$ (gerundet 22 m)
(2,84 € x 33,00 m) = <u>93,72 €</u>	RK II (1,71 € x 22 m) = 37,62 € WK I (0,51 € x 22 m) = 11,22 € Jahresgebühr = <u>48,84 €</u>
<u>B = 15,15 Frontmeter (Schmal- seite)</u>	$\sqrt{500 \text{ m}^2} = 22,4 \text{ m}$ (gerundet 22 m)
(2,84 € x 15,15 m) = <u>43,03 €</u>	RK II (1,71 € x 22 m) = 37,62 € WK I (0,51 € x 22 m) = 11,22 € Jahresgebühr = <u>48,84 €</u>



Beispiel 2b:

Musterstraße mit bisheriger Sommer-/Winterreinigung (bis 2017) bzw. Reinigungsklasse II/Winterdienstklasse I (ab 2019):

Frontmetermaßstab bis 2017 (Tarif x Frontmeter)	Quadratwurzelmaßstab ab 2019 (Tarif x Quadratwurzel in m)
<p>C = 12,00 Frontmeter</p> <p>(2,84 € x 12,00 m) = <u>34,08 €</u></p>	<p>$\sqrt{500 \text{ m}^2} = 22,4 \text{ m (gerundet 22 m)}$</p> <p>RK II (1,71 € x 22 m) = 37,62 €</p> <p>WK I (0,51 € x 22 m) = <u>11,22 €</u></p> <p>Jahresgebühr = <u>48,84 €</u></p>
<p>D = 41,66 Frontmeter</p> <p>(2,84 € x 41,66 m) = <u>118,31 €</u></p>	<p>$\sqrt{500 \text{ m}^2} = 22,4 \text{ m (gerundet 22 m)}$</p> <p>RK II (1,71 € x 22 m) = 37,62 €</p> <p>WK I (0,51 € x 22 m) = <u>11,22 €</u></p> <p>Jahresgebühr = <u>48,84 €</u></p>



Nr. 3

Beispiele: Veranlagung Eckgrundstücke / Mehrfachanlieger

Beispiel 3a:

Ein Eckgrundstück besteht aus zwei Flurstücken (400 m² und 200 m²) und liegt an 2 gereinigten Straßen (A+B) an. Die beiden Flurstücke bilden zusammen ein Buchgrundstück (s. Seite 7):

Reinigungs- und Winterdienstklasse:

Straße A = RK II / WK II

Straße B = RK I / WK I

Berechnung der Quadratwurzel:

Grundstücksfläche = 400 m² + 200 m² = 600,00 m²

Quadratwurzel aus 600 m² ($\sqrt{600 \text{ m}^2}$) = 24,4 m

Berechnungsfaktor (gerundete Quadratwurzel) = 24 m

Gebühren für Straße A

RK II = 1,71 € x 24 m = 41,04 €

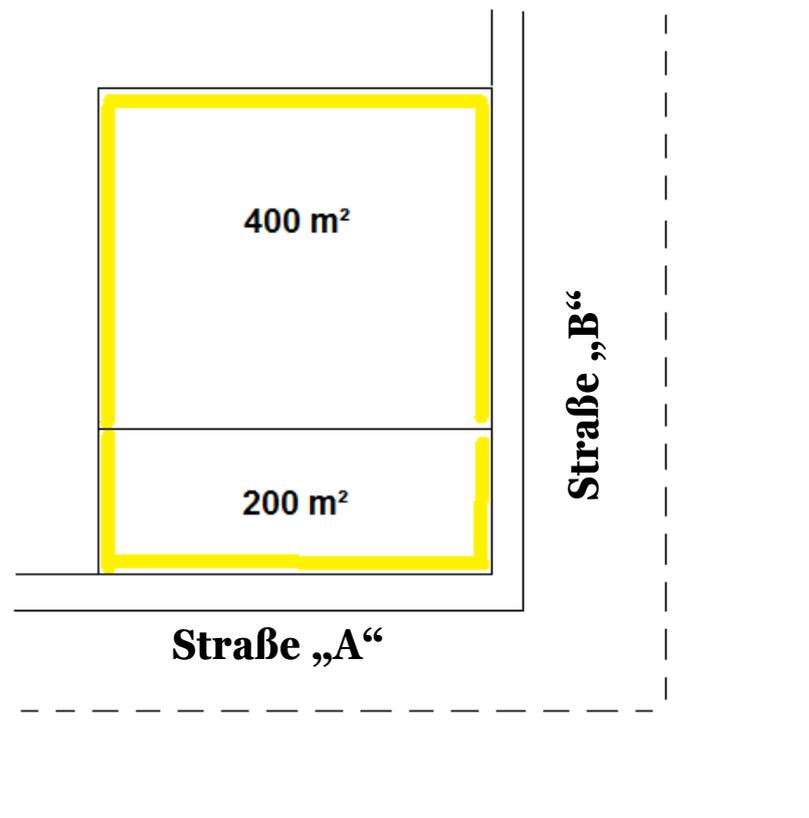
WK II = 0,51 € x 24 m = 12,24 €

Gebühren für Straße B

RK I = 15,64 € x 24 m = 375,36 €

WK I = 0,51 € x 24 m = 12,24 €

Jahresgebühr = 440,88 €



Beispiel 3b:

Wie im Beispiel 3a besteht ein Eckgrundstück aus zwei Flurstücken (400 m² und 200 m²) und liegt an 2 gereinigten Straßen (A+B) an. Die beiden Flurstücke stellen jedoch je ein eigenes Buchgrundstück dar und sind jeweils zu den anliegenden Straßen zu veranlagen:

Reinigungs- und Winterdienstklasse (wie bei Beispiel 3a):

Straße A = RK II / WK II

Straße B = RK I / WK I

Berechnung der Quadratwurzel:

Quadratwurzel aus 200 m² ($\sqrt{200 \text{ m}^2}$) = 14,1 m (gerundet = 14 m)

Quadratwurzel aus 400 m² ($\sqrt{400 \text{ m}^2}$) = 20,0 m (gerundet = 20 m)

Flurstück 200 m² (Quadratwurzel gerundet = 14 m):

Gebühren für Straße A:

RK II = 1,71 € x 14 m = 23,94 €

WK II = 0,51 € x 14 m = 7,14 €

Gebühren für Straße B:

RK I = 15,64 € x 14 m = 218,96 €

WK I = 0,51 € x 14 m = 7,14 €

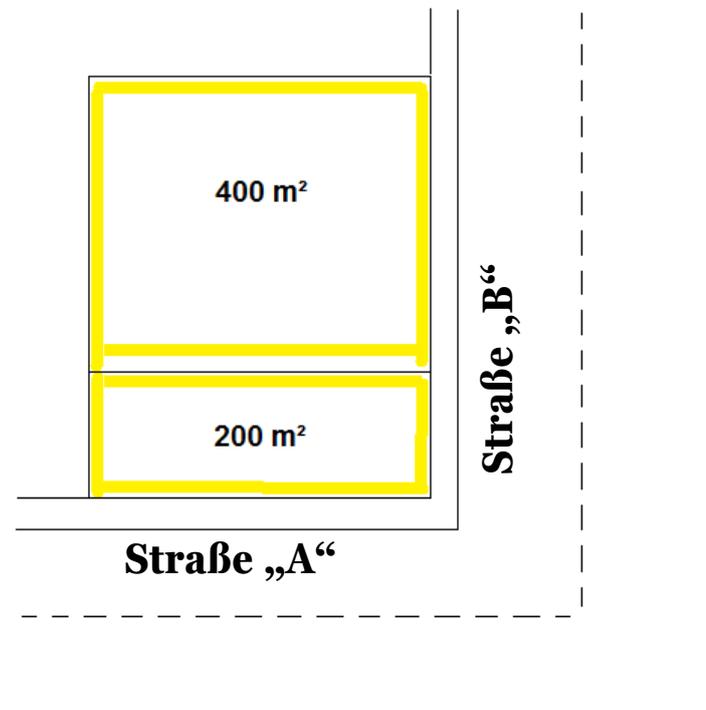
Flurstück 400 m² (Quadratwurzel gerundet = 20 m):

Gebühren für Straße B:

RK I = 15,64 € x 20 m = 312,80 €

WK I = 0,51 € x 20 m = 10,20 €

Jahresgebühr = 580,18 €



Beispiel 3c:

Ein Buchgrundstück, bestehend aus einem Flurstück (800 m²), liegt an zwei gereinigten Straßen (A+B) an.

Reinigungs- und Winterdienstklasse:

Straße A = RK II / WK II

Straße B = RK II / WK I

Berechnung der Quadratwurzel:

Quadratwurzel aus 800 m² ($\sqrt{800 \text{ m}^2}$) = 28,2 m

Berechnungsfaktor (gerundete Quadratwurzel) = 28 m

Gebühren für Straße A

RK II = 1,71 € x 28 m = 47,88 €

WK II = 0,51 € x 28 m = 14,28 €

Gebühren für Straße B

RK II = 1,71 € x 28 m = 47,88 €

WK I = 0,51 € x 28 m = 14,28 €

Jahresgebühr = 124,32 €

